

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V AG)

Vom 1. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die Art. 40 und 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 ¹⁾, die Art. 2 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 ²⁾, Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015 ³⁾, § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung und § 2^{bis} der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpG) vom 28. Oktober 2015 ⁴⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt in Ergänzung zum Bundesrecht zusätzliche kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

²⁾ Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

¹⁾ [SR 818.101](#)

²⁾ [SR 818.101.26](#)

³⁾ [SR 818.101.1](#)

⁴⁾ [SAR 320.112](#)

§ 2 Schulen und Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie Lager

¹ Jede Person muss in den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe I und II sowie von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskentragpflicht gilt nicht:

- a) für noch nicht schulpflichtige Kinder;
- b) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. beziehungsweise 6. Primarschulklasse und/oder eine Gruppe der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, zu der auch Schülerinnen und Schüler der 5. beziehungsweise 6. Primarschulklasse gehören;
- c) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, sofern der Mindestabstand eingehalten wird oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird; dazu gehören namentlich folgende Situationen:
 1. in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert;
 2. für eine einzelne Schülerin beziehungsweise einen einzelnen Schüler im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen;
 3. im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;
 4. für eine einzelne Schülerin beziehungsweise einen einzelnen Schüler im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden;
 5. in den Aufenthaltsräumen, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände, wenn möglich, einzuhalten;
 6. für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können;
 7. in Sonderschulen, wenn die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler von der Maskentragpflicht befreit.

² Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen.

§ 3 Spitäler und Kliniken, Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen:
Besucherinnen und Besucher

¹ Der Zugang zu Innenräumen von Spitälern und Kliniken, Pflegeheimen sowie Betreuungseinrichtungen darf Besucherinnen und Besuchern ab 16 Jahren nur gewährt werden, wenn sie ein Covid-19-Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage oder eine vergleichbare Bescheinigung vorweisen.

² In Fällen zeitlicher Dringlichkeit wie anlässlich des Besuchs bei Sterbenden darf Besucherinnen und Besuchern ab 16 Jahren ohne Covid-19-Zertifikat beziehungsweise ohne vergleichbare Bescheinigung der Zugang gewährt werden.

³ Besucherinnen und Besucher müssen in den Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen gemäss Absatz 1 eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskentragpflicht gilt nicht:

- a) für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 ¹⁾ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 ²⁾ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

§ 4 Spitäler und Kliniken, stationäre Pflegeeinrichtungen, Leistungserbringer der Hilfe und Pflege zu Hause, Betreuungseinrichtungen: Mitarbeitende

¹ Mitarbeitende von Spitälern und Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen, Leistungserbringern der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Betreuungseinrichtungen mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen ein Covid-19-Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorweisen oder sich ein Mal pro Woche im Rahmen des repetitiven Testens auf eine Covid-19-Infektion testen lassen. Die genannten Betriebe und Einrichtungen ermöglichen den Mitarbeitenden die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen.

¹⁾ SR [811.11](#) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

²⁾ SR [935.81](#) Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)

² Mitarbeitende müssen in den Innenräumen von Spitälern und Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen und Betreuungseinrichtungen sowie in den Innenräumen von Patientinnen und Patienten der ambulanten Leistungserbringer (Hilfe und Pflege zu Hause) eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskentragpflicht gilt nicht für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt § 3 Abs. 3 lit. b.

§ 5 Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskentragpflicht gilt nicht:

- a) für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) während der Konsumation von Speisen und Getränken;
- c) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt § 3 Abs. 3 lit. b;
- d) für auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;

² Speisen und Getränke dürfen sowohl in Innenräumen als auch in Aussenbereichen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen nur sitzend konsumiert werden.

§ 6 Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskentragpflicht gilt nicht:

- a) für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt § 3 Abs. 3 lit. b;
- c) für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben;
- d) für auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- e) während der Konsumation von Speisen und Getränken.

² Speisen und Getränke dürfen sowohl in Innenräumen als auch in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gemäss Absatz 1 nur sitzend konsumiert werden.

§ 7 Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen

¹ Jede Person muss eine Gesichtsmaske tragen:

- a) an Veranstaltungen in Innenräumen;
- b) an Grossveranstaltungen im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich beziehungsweise im Freien;
- c) auf Fach- und Publikumsmessen in Innenräumen und, wenn pro Tag mehr als 1000 Personen (seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende) anwesend sind, auch im Aussenbereich beziehungsweise im Freien.

² Die Maskentragpflicht gilt nicht:

- a) für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt § 3 Abs. 3 lit. b;
- c) für Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- d) für Personen, die im Rahmen von Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben;
- e) für auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f) während der Konsumation von Speisen und Getränken;
- g) für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden.

³ Speisen und Getränke dürfen an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen sowie auf Fach- und Publikumsmessen nur sitzend konsumiert werden.

⁴ Wer eine Veranstaltung, eine Fach- oder Publikumsmesse mit mehr als 300 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, durchführen will, muss diese vor Durchführung der zuständigen kantonalen Behörde melden.

§ 8 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird empfohlen, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Homeoffice zu ermöglichen sowie in Mehrpersonenbüros und vor Ort stattfindenden Sitzungen eine Maskentragpflicht vorzusehen.

§ 9 Zwangsweise Durchsetzung

¹ Die Vollzugsorgane können zur Durchsetzung vorliegender Massnahmen nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen sowie Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

§ 10 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 2–7 dieser Verordnung werden gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 EpG mit Busse bestraft.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021, 06.00 Uhr, in Kraft.

² Der Regierungsrat hebt die Verordnung ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr notwendig sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Aarau, 1. Dezember 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
FILIPPI